

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 22. Oktober

Nr. 60

2021

## Inhalt:

- 195** Übungen der Bundeswehr  
**196** Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Eichstätt vom 15.10.2021  
**197** Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 69 „Blumenberg West“ hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs in der Fassung vom 14.10.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
**198** Bundestagswahl am 26.09.2021; Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 216 Ingolstadt

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 195 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt im Zeitraum vom 25.10.2021 bis 26.10.2021 in den Bereichen Nassenfels, Adelschlag, Buxheim eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

## Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

### 196 Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Eichstätt vom 15.10.2021

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes (BayStrWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Stadt Eichstätt folgende

#### I. Verordnung

über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Eichstätt  
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

## Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt den Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Eichstätt.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straße in der Breite von 1 m, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

## Reinhaltung der öffentlichen Straßen

### § 3

#### Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten;
  - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen.

- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzu-  
bringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

### **Reinigung der öffentlichen Straßen**

#### **§ 4**

##### **Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentlichen Straßen an oder wird es über mehrere derartigen Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

#### **§ 5**

##### **Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen,
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst,

- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflurrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

#### **§ 6**

##### **Reinigungsfläche**

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,  
und  
a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn  
b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

#### **§ 7**

##### **Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

#### **§ 8**

##### **Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

#### **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

#### **§ 9**

##### **Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

**§ 10**

**Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

**§ 11**

**Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

**Schlussbestimmungen**

**§ 12**

**Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 13**

**Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu ein-tausend Euro (€) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- 2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflicht nicht erfüllt,
- 3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

**§ 14**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Eichstätt vom 07.12.2001 außer Kraft.

Eichstätt, 15.10.2021  
 Josef Grienberger, Oberbürgermeister

**Anlage zur Reinigungs- und Sicherungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)**

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen

**Gruppe A (Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

- Am Graben
- Antonistraße
- Aumühle – Universitätsallee
- Bahnhofplatz
- Bahnhofstraße
- Buchtal
- Domplatz
- Eichstätter Straße
- Freiwasserstraße
- Gabrielstraße
- Hauptstraße
- Hindenburgstraße
- Hofmühlstraße
- Industriestraße
- Ingolstädter Straße
- Kardinal-Preysing-Platz
- Kipfenberger Straße
- Kinderdorfstraße
- Leonrodplatz
- Lüften
- Luitpoldstraße
- Marktplatz
- Ochsenfelder Straße
- Ostenstraße
- Pater-Philipp-Jeningen-Platz
- Pater-Moser-Straße
- Pedettistraße
- Pfahlstraße
- Rebdorfer Straße
- Residenzplatz
- Römerstraße
- Seidlkreuzstraße
- Sollnau
- Spindeltal
- Steghäuser
- Wegscheid
- Weißbürger Straße
- Westenstraße

**Gruppe B (Reinigungsfläche:** bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Hierzu zählen alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, die nicht unter vorstehende Gruppe A fallen.

**197 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 69 „Blumenberg West“ hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs in der Fassung vom 14.10.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

**Bekanntmachung**

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 26.07.2018 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 69 „Blumenberg West“ beschlossen. Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Ausweisung und Entwicklung eines neuen Wohnbaugebietes im Ortsteil Blumenberg. Die Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung ist aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt; eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht veranlasst.

In der Sitzung vom 14.10.2021 hat der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 67 mit integriertem Grünordnungsplan „Blumenberg West“ gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Das Planungsgebiet liegt südlich des bestehenden Siedlungsgebietes Blumenberg. Die städtebauliche Anbindung wurde durch die Einbeziehung der Grundstücke Flur-Nrn. 163, 163/14 und 163/4 (Teilfläche) in den Geltungsbereich und damit bis zum Anschluss an die Blumenberger Straße erreicht.

Der arrondierte Geltungsbereich umfasst nunmehr insgesamt die Grundstücke Flur-Nrn. 55/2 (Teilfläche), 155, 156/2, 158, 163, 163/14, 163/4 (Teilfläche) und 163/5 der Gemarkung Marienstein mit einer Größe von 11,3 ha.

Das Plangebiet wird begrenzt durch das bestehende Siedlungsgebiet Blumenberg und die Blumenberger Straße im Norden, die Kinderdorfstraße im Westen, im Osten durch die Hangwaldfäche und einen Feldweg mit anschließenden Ackerflächen im Süden. Das Gebiet ist aus dem beigelegten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 69 für das Gebiet „Blumenberg West“ einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und weiteren Anlagen liegt bei der Stadt Eichstätt im Rathaus, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, im Eingangsbereich zum Stadtbauamt im 2. OG zu den allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom

**02.11.2021 bis einschließlich 03.12.2021**

Zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf können während dieser Frist schriftlich, elektronisch oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller in Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

<b>Schutzgut:</b>	<b>Art der vorhandenen Information:</b>
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schalltechnische-Untersuchung, Ingenieurbüro A. Kottermair, Altomünster, Oktober 2021</li> <li>- Umweltbericht (Untersuchung zum Schutzgut Mensch)</li> </ul>
Tiere/Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, ÖFA, Roth, vom August 2021</li> <li>- FFH-Verträglichkeitsprüfung inkl. Bestands- und Maßnahmenplan, Weinzierl</li> </ul>

	Landschaftsarchitekten, Ingolstadt, vom 14.10.2021 <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umweltbericht (Untersuchung zum Schutzgut Tiere und Pflanzen)</li> <li>- Anlagen 5 mit 8 zum Bebauungs-/Grünordnungsplan (Bestandsplan, Bestands- und Eingriffsbewertung, Lagepläne der externen Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A2 und der CEF-Maßnahmen)</li> </ul>
Boden, Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umweltbericht (Untersuchung zu den Schutzgütern Boden und Wasser)</li> <li>- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts</li> </ul>
Landschaft / Erholung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umweltbericht (Untersuchung zu den Schutzgütern Landschaft und Erholung)</li> </ul>
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umweltbericht (Untersuchung zu den Schutzgütern Klima und Luft)</li> </ul>
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umweltbericht (Untersuchung zu Wechselwirkungen)</li> </ul>

Die diesen Informationen zu Grunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Die Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit auszulegenden Unterlagen sind auch barrierefrei auf der Homepage der Stadt Eichstätt unter [http://www.eichstaett.de/rathaus/informationen/bauleitplanverfahren/oeffentliche\\_auslegungen/](http://www.eichstaett.de/rathaus/informationen/bauleitplanverfahren/oeffentliche_auslegungen/) eingestellt und können dort gelesen und heruntergeladen werden

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Eichstätt, den 18.10.2021

Josef Grienberger, Oberbürgermeister

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Stadt Ingolstadt**

**198 Bundestagswahl am 26.09.2021; Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 216 Ingolstadt**

Nach Abschluss der Feststellungen des Kreiswahlausschusses, des Landeswahlausschusses und des Bundeswahlausschusses macht die Kreiswahlleitung folgendes endgültiges Wahlergebnis im Wahlkreis 216 Ingolstadt hiermit bekannt:

**Wahlkreis Ingolstadt**

Wahlberechtigte	238.384
Wähler	187.395
Ungültige Erststimmen	1.167
Gültige Erststimmen	186.228
Ungültige Zweitstimmen	856
Gültige Zweitstimmen	186.539

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Bewerber	Partei	Erststimmen
Dr. Brandl, Reinhard	CSU	83.663
Meier, Jessica	SPD	25.954
Rehm, Lukas	AfD	17.806
Ley, Theresa	FDP	10.877
Siebler, Joachim	GRÜNE	18.182
Meier, Richard	DIE LINKE	4.648
Ponzer, Christian	FREIE WÄHLER	15.515
Seldmeier, Jakob	ÖDP	2.438
Distler, Wolfgang	BP	1.861
Zahn, Sebastian	Die PARTEI	2.315
Groß, Helmut	dieBasis	2.969

Im Wahlkreis Ingolstadt ist damit der Wahlkreisbewerber Dr. Brandl, Reinhard - CSU - gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Landesliste	Zweitstimmen
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	64.577
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	31.592
Alternative für Deutschland (AfD)	18.694
Freie Demokratische Partei (FDP)	19.797
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	20.833
DIE LINKE (DIE LINKE)	4.450
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	15.580
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	1.231
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.652
Bayernpartei (BP)	1.111
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative ( Die PARTEI)	1.295
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	533
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	129
V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei³)	165
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	216
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	31
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	30
Basisdemokratische Partei Deutschland (die-Basis)	2.890
Bündnis C - Christen für Deutschland (Bündnis C)	98
DER DRITTE WEG (III. Weg)	77
Die Urbane. Eine HipHop Partei (du.)	86
Liberal-Konservative Reformer (LKR)	31
Partei der Humanisten (Die Humanisten)	142
Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei (Team Todenhöfer)	643
UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie (UNABHÄNGIGE)	294
Volt Deutschland (Volt)	362